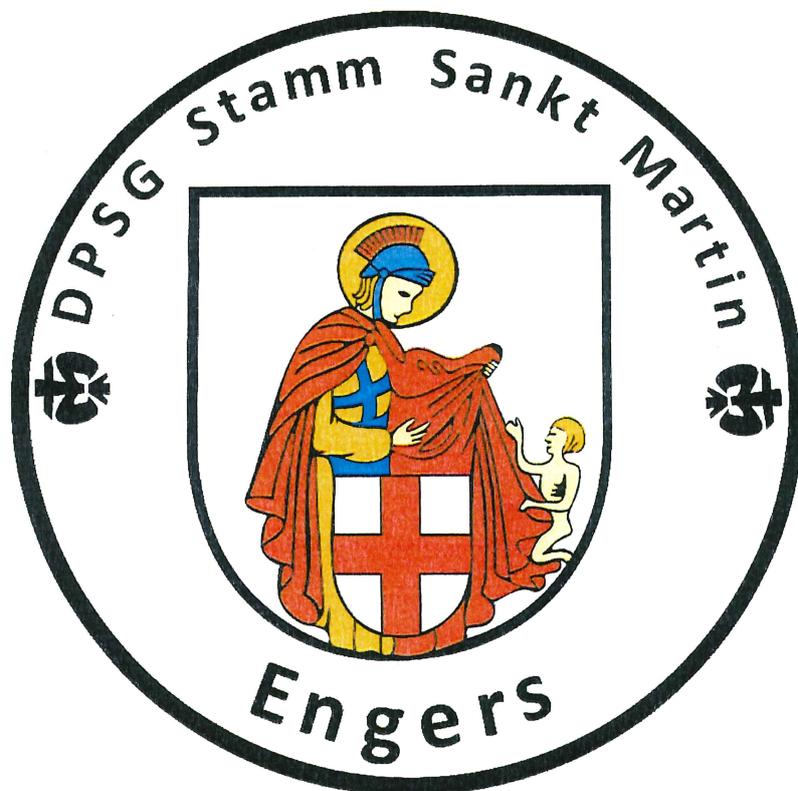
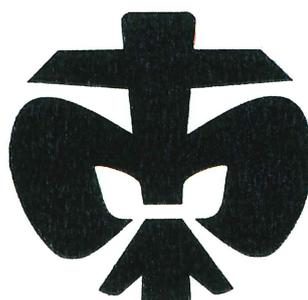


Förderwerk für die Deutsche Pfadfinderschaft
St. Georg Stamm St. Martin Engers e. V.



- Satzung -

Rechtsträger für den Pfadfinderstamm
DPSG Stamm St. Martin Engers





Inhaltsverzeichnis:

§ 1.....	3
Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2.....	3
Vereinszweck, Vereinsziel und Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3.....	4
Vereinsmittel	4
§ 4.....	5
Mitgliedschaft.....	5
§ 5.....	5
Ende der Mitgliedschaft	5
§ 6.....	5
Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7.....	6
Organe des Vereins	6
§ 8.....	6
Der Vorstand.....	6
§ 9.....	7
Mitgliederversammlung.....	7
§ 10.....	8
Beiträge	8
§ 11.....	9
Verwaltung des Vereins und Materials.....	9
§ 12.....	9
Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	9
§ 13.....	10
Inkrafttreten.....	10

Stand: 25.11.2016



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderwerk für die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Stamm St. Martin Engers**“ – im folgenden „Verein“ genannt -.
2. Der Verein hat den Sitz in Engers und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.";
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Vereinsziel und Gemeinnützigkeit

1. Der „Förderwerk für die DPSG Stamm St. Martin Engers e.V.“ widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (nach § 58 Nr. 1 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ziel des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit entsprechend den Zielen und Inhalten der Ordnung und Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), in erster Linie im DPSG Stamm St. Martin Engers, als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.

Dazu zählen u.a.:

- Die Bereitstellung von Personal- und Sachmittel
 - Die Unterstützung nationaler und internationaler Hilfsprogramme als Teil einer weltweiten Bewegung von Christen für Frieden und Gerechtigkeit.
3. Der Satzungszweck wird durch den gemeinnützigen Verband der DPSG verwirklicht, insbesondere durch Gruppenarbeit, Gruppenfahrten, Bildungsmaßnahmen, soziale kulturelle und internationale Aktivitäten, sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
 4. Der Verein ist Rechtsträger des DPSG Stammes St. Martin Engers.



5. Etwaige finanzielle Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinszwecke werden durch folgende Maßnahmen umgesetzt:
 - Verwaltung des Vermögens und des Materials vom DPSG Stamm St. Martin Engers
 - Durchführung und Finanzierung von Festen zur Unterstützung des Vereins
 - Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - Beschaffung von Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen
 - Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein und den DPSG Stamm St. Martin Engers (z.B.: Erstellung und Produktion von Informationsmaterialien)
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mitglieder und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
8. Der Verein und seine Mitglieder nehmen keinen Einfluss auf die inhaltliche Arbeit des DPSG Stammes St. Martin Engers.

§ 3 Vereinsmittel

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Den Mitgliedsbeitrag regelt eine gesonderte Beitragsordnung. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Kasse wird jährlich von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft und der Bericht der Kassenprüfer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins, sowie dem DPSG Stamm St. Martin Engers, vorgelegt. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt, einer muss Mitglied des DPSG Stammes St. Martin Engers sein.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder natürlichen und juristischen Person, die die Ziele des DPSG Stammes St. Martin Engers unterstützt, ist es freigestellt dem Verein als Mitglied beizutreten. Jedes neue Mitglied muss seinen Willen zu einer Aufnahme mündlich gegenüber dem Vorstand bekunden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins mit Zweidrittelmehrheit abschließend. Die Mitgliederzahl ist nicht beschränkt.
2. Bei Ablehnung des Mitgliedsantrages ist der Vorstand gegenüber dem Antragssteller nicht verpflichtet diesem die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins und für die pfadfinderischen Grundsätze, nach Satzung der DPSG, einzusetzen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft endet**
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist und nur zum Jahresende möglich ist,
 - c) durch förmlichen Ausschluss kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung; dieser ist nur zulässig, wenn festgestellt wurde, dass ein Mitglied seinen Pflichten beharrlich oder schuldhaft nicht nachkommt, des Weiteren sind die Kriterien der Ausschlussordnung der DPSG Bundessatzung zu berücksichtigen. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.



§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

2. Beschlussfassung der Organe

Alle Organe fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in den Bestimmungen dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

3. Haftungsausschluss für Organmitglieder

Eine Haftung für die bei Erfüllung von Mitgliedspflichten fahrlässig verursachten Schäden ist ausgeschlossen. Die Organmitglieder haften bei leichter Fahrlässigkeit nicht dem Verein gegenüber. Die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem **Vorstand** gehören fünf stimmberechtigte Personen an, nämlich
 - ein/eine Vorsitzende(r)
 - ein stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - drei Beisitzer(innen)

Einer der dreie Beisitzer(innen) nehmen dabei die Pflichten des/der Kassierer(in) und des/der Schriftführer(in) war. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
Aufgaben des Vorstandes sind:

- Erstellung eines Berichtes der Vorstandsarbeit (kann auch mündlich erfolgen)
- Erstellung des Kassenberichtes
- Erstellung der Jahresplanzahlen

Die Erstellung des Kassenberichtes und der Jahresplanzahlen können, vom Vorstand, auch delegiert werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen (z.B.: die Aufgaben des Kassenswarts) oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.



3. Die Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und die drei stellvertretenden Vorsitzenden (Beisitzer). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den Mitgliedern des Vereins, zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode im Amt. Dieses muss durch die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb der nächsten 12 Monate bestätigt werden.
7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Der Vorstand des DPSG Stammes St. Martin Engers ist Kraft seines Amtes geborenes Vorstandsmitglied im Verein. Die Funktion des jeweiligen Vorstandsmitgliedes wird per Wahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand oder wenigstens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes einberufen und von der/dem Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einer der Beisitzer geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der § 9 Absatz 9 bleibt dabei unberührt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eingeladen wurde. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist, dies kann auch eine E-Mail-Adresse sein.



4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl der Kassenprüfer,
 - Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - Die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und der Jahresplanzahlen,
 - Die Beschlussfassung über die Verwendung vom Überschuss bzw. über die Deckung von Fehlbeträgen,
 - Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.
 - Absegnung des Planzahlen
5. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. **Personenwahlen** erfolgen immer schriftlich und geheim, es sei denn **alle** Teilnehmer der Mitgliederversammlung stimmen einer offenen Wahl zu.
8. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied anwesend ist.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
11. Bei der Wahl nicht anwesende Personen können im Voraus durch schriftliche Erklärung ihr Einverständnis zu einer Aufstellung zur Wahl bekunden.

§ 10 Beiträge

1. Die Beiträge werden durch die separat bestimmte Beitragsordnung geregelt.



§ 11 Verwaltung des Vereins und Materials

1. Der Verein verwaltet das Vermögen und Material des DPSG Stamm St. Martin Engers. Diese Verwaltung bezieht sich nur auf die Finanzierung, Versicherung und Verleih des Vereinsheims und der Materialien. Zum Vermögen und Material gehören:
 - a) Die Zelt- und Lagermaterialien vom DPSG Stamm St. Martin Engers,
 - b) Das gepachtete Vereinsheim (Duckesje),
 - c) Zweckgebundene Sparguthaben.
2. Das Vermögen, welches der Verein anschafft und/oder verwaltet, ist für Aktivitäten und Aktionen des DPSG Stammes St. Martin Engers und deren Gruppen bestimmt.
3. Fremdnutzungen oder Nutzungen die dem § 2 Abs.2 entgegenstehen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes vom DPSG Stamm St. Martin Engers. Bei der Fremdnutzung wird ein Unkostenbeitrag erhoben, dieser Unkostenbeitrag wird separat festgelegt.
4. Alle Mitglieder des DPSG Stammes St. Martin Engers (auch die Kinder) und des Vereins können Anträge über die Anschaffung von neuen Materialien an den Vorstand des Vereins stellen. Bei einem Betrag von bis zu 500,- Euro kann der Verein alleine entscheiden, bei Beträgen darüber hinaus muss der Vorstand des DPSG Stammes St. Martin Engers zustimmen. Gleiches gilt auch umgekehrt für den Vorstand des DPSG Stammes St. Martin Engers, hier muss ab 500,- Euro der Vorstand des Vereins zustimmen. Die verwendeten Gelder müssen den Jahresplanzahlen entsprechen.

§ 12 Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zu Änderungen des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird die Steuerschuld beglichen und der „Förderwerk für die DPSG Stamm St. Martin Engers e.V.“ löst sich auf. Das Vermögen des Vereins fällt an den „Bezirksamt Sankt Georg der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg im Bezirk Rhein Wied e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese Zwecke dürfen den Grundsätzen der DPSG nicht entgegenstehen.
3. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.



**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

A. Bender
ley

J. Montag